

Schutz- und Hygienekonzept für die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

In der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch (Bahnhofstraße 18) gilt folgendes Schutz- und Hygienekonzept:

1. Organisatorisches

Zur Eindämmung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus gelten gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV folgende Regeln für Beschäftigte und Besucher der Geschäftsstelle:

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

2.1 Eine persönliche Vorsprache in der Geschäftsstelle erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch oder digital).

2.2 Eine Vorsprache ohne Termin ist nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Sachbearbeiter möglich, wobei jedoch Besucher mit vereinbartem Termin Vorrang genießen.

2.3 Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) und Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen werden vom Besuch der Geschäftsstelle ausgeschlossen. Die vorgenannten Fälle sind von den Besuchern unaufgefordert vor dem Betreten der Geschäftsstelle zu melden.

2.4 Beim Zutritt in die Geschäftsstelle ist von den Besuchern eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu tragen. Für die Beschäftigten gilt die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zu tragen, soweit nicht am Arbeitsplatz durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

2.5 Der Mindestabstand zwischen Personen von 1,50 m ist einzuhalten.

2.6 Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in der Geschäftsstelle aufhalten, wird über den Einlass und über die erfolgten Terminvergaben gesteuert.

2.7 Im Eingangsbereich (Wartebereich im Foyer) dürfen sich aus Platzgründen maximal Personen eines Hausstandes aufhalten; dies gilt unabhängig von den Regelungen für genesene oder geimpfte Personen.

2.8 Im Eingangsbereich des Hauptzuganges ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt. Alle Besucher sollen sich vor und nach Erledigung des Behördenganges die Hände desinfizieren.

2.9 Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Besuchern oder Personal zu ermöglichen, wird eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-

Mail-Adresse bzw. Anschrift) der Person und Zeitraum des Aufenthalts geführt. Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats datenschutzkonform vernichtet.

2.10 Persönliche Besprechungen werden auf das absolute Minimum reduziert und in einem ausreichend großen Raum/mit ausreichend breiter Bestuhlung durchgeführt. Im Regelfall sollen Anliegen telefonisch/digital bzw. bei mehreren Personen in Telefon-/Video-Konferenzen geklärt werden.

2.11 Insbesondere in den Büros und im Besprechungsraum wird für eine ausreichende und regelmäßige Lüftung gesorgt. Eine Querlüftung mit Frischluft ist regelmäßig nach 30 Minuten für eine Dauer von 5 Minuten durchzuführen.

2.12 Arbeitsplätze mit Kontakt zwischen Beschäftigten und Besuchern sind mit Trennwänden aus Plexiglas ausgestattet. Hier entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer Maske für die Beschäftigten. Es hat mehrfach täglich eine Oberflächenreinigung (z. B. bei Beratungstischen) stattzufinden.

2.13 Gegenstände, die von Besuchern genutzt werden, werden regelmäßig und mehrfach täglich desinfiziert.

3. Kenntnisnahme

Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist von allen Beschäftigten und Besuchern der Geschäftsstelle zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Die Beschäftigten und Besucher verpflichten sich zur Einhaltung und Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts.

4. Veröffentlichung

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wird am Eingang der Geschäftsstelle und auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch veröffentlicht.

5. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieses Schutz- und Hygienekonzept tritt mit Veröffentlichung am 07.06.2021 in Kraft und gilt für die Dauer der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

6. Hausrecht

Gegenüber Personen, welche die vorstehenden Regeln nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Stand: 07.06.2021

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

Regina Bruckmann
Gemeinschaftsvorsitzende

Norbert Stoll
Leiter der Geschäftsstelle